

Geschäftsordnung

für den Compliance-Ausschuss
des Afrika-Vereins der
deutschen Wirtschaft e.V.

Fassung vom 15. August 2022

Kontakt: Volker Beissenhirtz,
ComplianceAV@beissenhirtz.com

§ 1 Zusammensetzung, Bestellung

1. Der Compliance-Ausschuss wird durch Vorstands-Beschluss eingesetzt.
2. Der Compliance-Ausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, die/der den Ausschuss leitet, sowie zwei ordentlichen Mitgliedern.
3. Als Vorsitzende/r soll ein/e externer sachkundiger Volljurist/in bestellt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Der Compliance-Ausschuss hat die durch die Compliance-Richtlinie des Afrika-Vereins der deutschen Wirtschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung sowie die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Insbesondere obliegt dem Compliance-Ausschuss die Überwachung der Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen und der vereinsinternen Richtlinien durch den Verein (Compliance).
2. Jedes Mitglied und jede Mitarbeiterin oder jeder Mitarbeiter ist berechtigt, sich an den Compliance-Ausschuss zu wenden und auf mögliche Verstöße gegen die unter § 2 Nr. 1 genannten Normen hinzuweisen.
3. Für den Compliance-Ausschuss wird eine Email-Adresse eingerichtet und bekannt gegeben, auf der entsprechende Hinweise vertraulich gegeben werden können.

§ 3 Sitzungen und Abstimmungen

1. Der Compliance-Ausschuss tritt mindestens zwei Mal im Geschäftsjahr auf Einladung des/der Vorsitzenden des Ausschusses zusammen („ordentliche Sitzungen“). Die ordentlichen Sitzungen des Compliance-Ausschusses werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche unter Benennung der Sitzungsgegenstände und Übersendung dazu erforderlicher Informationen einberufen.
2. Darüber hinaus wird der Compliance-Ausschuss einberufen, sobald der hinreichende Verdacht eines Compliance-Verstoßes vorliegt.
3. Sitzungen des Compliance-Ausschusses können in Präsenz, telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. Über die Sitzung wird durch den/die Vorsitzende/n zeitnah ein Protokoll gefertigt.
4. Für die Einberufung, Form und Protokollierung von Sitzungen und Beschlussfassungen, für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des

Compliance-Ausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Vorstandes entsprechend.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

1. An den Sitzungen des Compliance-Ausschusses nimmt ein Mitglied des Präsidiums und/oder der/die Hauptgeschäftsführer/in teil, wenn der/die Vorsitzende des Compliance- Ausschusses im Einzelfall eine entsprechende Anordnung trifft.
2. Der/die Vorsitzende kann weitere Personen zulassen und die Zulassung jederzeit widerrufen.

§ 5 Innere Ordnung

1. Jedes Mitglied des Compliance-Ausschusses ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen, -bücher und auf Datenträger gespeicherte Geschäftsinformationen einzusehen, wenn der Verdacht eines Verstoßes gegen eine der in § 2 Nr. 1 festgelegten Regeln vorliegt.
2. Der Compliance-Ausschuss ist über den/die Vorsitzende/n berechtigt, Auskünfte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Compliance-Ausschusses vom Abschlussprüfer des Vereins und seiner Tochterunternehmen, dem Präsidium und Vorstand und der/dem Hauptgeschäftsführer/in einzuholen.
3. Der Compliance-Ausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen, wenn dies zur Beurteilung eines Sachverhaltes erforderlich ist. Der/die Ausschussvorsitzende kann diese und weitere Auskunftspersonen zur Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses zulassen. Die Kosten trägt der Verein.
4. Die Geschäftsordnung des Compliance-Ausschusses ist zu veröffentlichen.

§ 6 Berichte und Erklärungen

1. Der/die Vorsitzende des Compliance-Ausschusses erstattet dem Vorstand regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Compliance-Ausschusses. Dies erfolgt in der Regel durch unverzügliche Übersendung der Protokolle der Sitzung des Compliance-Ausschusses.
2. Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Compliance-Ausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der/die Vorsitzende des Compliance-Ausschusses oder bei dessen Verhinderung ein/e Stellvertreter/in, den dieser nach Möglichkeit rechtzeitig bestimmt, für den Compliance-Ausschuss.

§ 7 Geheimhaltung

Mitglieder des Compliance-Ausschusses und andere Personen, die an Sitzungen des Compliance-Ausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über Geheimnisse des Vereins, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Compliance-Ausschuss bekannt geworden sind, auch nach Ende ihrer Tätigkeit und über die Dauer des Compliance-Ausschusses hinaus Stillschweigen zu bewahren. Die Mitglieder des Compliance-Ausschusses stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter/innen diese Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.